

Franz-Josef Arlinghaus

Mittelalterliche Konfliktregelung von den Rändern her denken. Ein kurzer Kommentar

<https://doi.org/10.1515/mial-2020-0014>

Ein Impeachmentverfahren ist eine komplizierte Angelegenheit. Die gleichen Fakten und die gleichen möglichen Ergebnisse werden in den USA nicht nur abhängig von der Partei, der man sich zugehörig fühlt, sehr unterschiedlich beurteilt. Ein und dieselbe Person gelangt zu gegensätzlichen Einschätzungen, je nachdem, ob sie die Sachlage juristisch oder politisch bewertet. Die Hinweise auf Rechtsverletzungen von Seiten des US-Präsidenten bei seinem Telefonat mit der ukrainischen Staatsführung sind so gravierend, dass eine rechtliche Überprüfung unausweichlich erscheint, selbst wenn eine Verurteilung nicht wahrscheinlich ist. Die politische Bewertung eines solchen Vorgehens kommt zu ganz anderen Ergebnissen, muss doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass Wähler sich gerade aufgrund eines solchen Verfahrens wieder für den amtierenden Präsidenten entscheiden – und ein Land weiter von einem Mann regiert wird, dessen moralische Integrität stark in Zweifel zu ziehen ist.

Das erscheint nur ein äußerst prominenter Fall zu sein für viele Konstellationen, in denen sich ein und dasselbe Phänomen sehr unterschiedlich bewerten lässt. Dabei geht es nicht lediglich um Blickwinkel oder gar von Subjektivität geprägte Herangehensweisen. Vielmehr scheinen hier zwei verschiedene Diskursräume – Recht und Politik – nach sehr verschiedenen Regeln und Unterscheidungen zu funktionieren, je nachdem ob es eben um Recht bzw. Unrecht oder um Macht geht. Dass beide stark aufeinander einwirken, steht dabei ebenso außer Frage wie die Beobachtung, dass hier wie dort je andere Paradigmen gelten. ‚Aufeinander einwirken‘ können Phänomene nur, wenn sie verschieden sind.

Vor diesem Hintergrund ist deutlich, vor welche Probleme sich die Beschäftigung mit Recht im Mittelalter gestellt sieht. Das schwer zu fassende ‚Recht‘ im Mittelalter „zu einem Gutteil von den geographischen Rändern her“ (Einleitung) zu betrachten, erscheint dann gerade konsequent, sind doch Studien nicht selten, die, häufig mit Blick auf Zentral- und Südeuropa, schnell kaum Unterschiede zum Recht in der Moderne konstatieren oder das Verhältnis weniger stark problemati-

sieren. Bei einer Historisierung von Konfliktbearbeitungsmechanismen stellt sich jedoch die Frage, ob vor 500 oder 800 Jahren Politik, Recht und Religion etc. ebenfalls nach grundlegend verschiedenen Paradigmen operierten wie heute. Aus dieser Perspektive geht es dann nicht mehr darum, wie stark Recht korrumpt ist, weil Macht darauf einwirkt, sondern darum, wie Konfliktbearbeitung gestaltet wird, wenn die verschiedenen gesellschaftlichen Sphären als gar nicht voneinander getrennt auftreten.

Sich über ‚Imaginationen‘ und ‚Praktiken‘ dem Phänomen zu nähern, wie es der vorliegende Band tut, erscheint schon deshalb und gerade vor dem skizzierten Hintergrund als innovativ, weil so ganz unterschiedliche Texte unter einem neuen Blickwinkel aufgeschlossen werden können. Statt also zunächst *top down* von einem festen Rechtsbegriff auszugehen und danach die Quellenbefunde zu sortieren, wird der umgekehrte Weg eingeschlagen. Das führt zu einer Offenheit, mit der es gelingt, verschiedenartige Aspekte dessen, was während der Behandlung von Konflikten und ihrer Darstellung passiert, als Teil der Herausbildung von Recht zu betrachten. Erst in der konkreten Situation, wie sie die Quellen beschreiben, wird Recht greifbar, so eine wesentliche These des Bandes. Erst das Zusammenspiel unterschiedlicher Praktiken lässt fassbar werden, was im Mittelalter unter Recht verstanden wurde.

Diese mikrogeschichtliche Perspektive, das ist den Beiträger*innen bewusst, hält jedoch zugleich präsent, dass sich die einzelnen Handlungen zu „Praxisformationen“ verdichten. Einen Schritt weiter kann man nach „charakteristische[n] vormoderne[n] Mustern“ suchen sowie nach gesellschaftlichen Grundformationen – wie etwa ‚Ehre‘ –, die *zugleich* mit der Bearbeitung von Konflikten aktualisiert und affirmiert werden.

An diese in der Einleitung vorgeschlagenen Überlegungen und an die vielen interessanten Beobachtungen der Beiträge knüpft der kurze Kommentar an. Auf der Suche nach der Konturierung mittelalterlichen Rechts konzentriert sich die Forschung nicht zuletzt auf das kanonische Recht sowie auf das gelehrte Recht allgemein, wie es seit dem Hochmittelalter an Universitäten unterrichtet und von gebildeten Juristen etwa in Gutachten dokumentiert ist. Die Ergebnisse machen aber auch deutlich, wie schwer es ist, ‚Recht‘ im Mittelalter genauer zu bestimmen und es beispielsweise von ‚Moral‘ zu trennen oder an die vorstaatlichen, mittelalterlichen Institutionen zu knüpfen.

Aber vielleicht ist die Frage nach der Scheidung von Moral und Recht noch zu sehr an Problemstellungen der Gegenwart orientiert. Die schon erwähnte ‚Ehre‘ scheint für das Mittelalter und die Arten der Konfliktbearbeitung wohl das wichtigere Moment zu sein. Von dort ist es nur ein kleiner Schritt zur ständisch geprägten Vorstellung von Hierarchie, die die Verfahren prägte. Dabei geht es nicht allein um den Adel, der oft genug nicht nur anderen Formen der Bestrafung unter-

liegt als diejenigen, die nicht zu diesem Stand gezählt werden. Es geht auch nicht allein darum, dass sie an den Gerichten noch in der Frühen Neuzeit eine herausragende Position besetzten, etwa weil Personen niedrigeren nicht über solche höheren Standes zu Gericht sitzen sollten. Schon in kleineren Personenverbänden, etwa Zünften, gab es Hierarchien, wenn man so will: ständisch geprägte Formen der Differenzierung, bei denen Meister oder gewesene Meister wie selbstverständlich richtergleiche Positionen innehatten. Dass es Ratsherrn sind, die die kommunalen Gerichte besetzen, verwundert daher nicht. Die Rolle der gelehrten Juristen in den Städten nördlich der Alpen – die zuerst in den städtischen Kanzleien auftauchen, dann seit dem 15. Jahrhundert vermehrt bei Gericht – ist dabei sprechend. Bis auf wenige Ausnahmen sind sie bis weit ins 16. Jahrhundert hinein lediglich als Gutachter tätig, nicht jedoch in richterlicher Funktion (für Nürnberg ist das intensiv diskutiert worden). Das korrespondiert nicht zufällig mit ihrer Nicht-Zugehörigkeit zum Stadtverband, denn Bürger der Stadt waren sie – wieder bis weit ins 16. Jahrhundert hinein – weder in Nürnberg noch in Köln, und waren folglich auch nicht im Stadtrat vertreten, aus dem sich die Richter rekrutierten.

Neben ‚Hierarchie‘ in Form ständischer Differenzierung taucht so als weiteres Moment ‚Zugehörigkeit‘ auf, und es scheint nicht selten die Verbindung von beiden zu sein, die die Bearbeitung von Konflikten entscheidend prägte. Die ‚Eigenschaft‘, die den Ratsherrn zum Richteramt bei den Ratsgerichten ‚befähigte‘ (und den promovierten Juristen ausschloss), war ja gerade die Kombination von Zugehörigkeit zum kommunalen Schwurverband und seine darin eingenommene herausragende Stellung. Dabei sollte man vielleicht zurückhaltend sein, ‚Volksversammlungen‘, wie sie etwa zu Beginn der Stadtwerdung im 11. und 12. Jahrhundert in Italien wie Deutschland begegnen und auf denen auch Konflikte bearbeitet wurden, als weitgehend egalitäre Veranstaltungen zu betrachten. Womöglich fehlt in der Anfangszeit der Kommune zunächst einfach eine stabilere Form der hierarchischen Anordnung der im städtischen Raum agierenden Personenverbände. Erst eine sich auch aus eigendynamischen Antrieben speisende Entwicklung dürfte im Laufe der Zeit zu – natürlich weiterhin in Bewegung befindlichen – eindeutigeren hierarchischen Strukturen geführt haben, die dann ihren Niederschlag in der Ausbildung eines Rates mit seinen Kommunalgerichten führte.

Betrachtet man insbesondere jene Fälle, bei denen sich Parteien an verschiedene Gerichte wandten, zeigt sich ein in seiner Dimension überraschender, recht ‚flexibler‘ Umgang mit Zuständigkeitsfragen. Das sogenannte ‚forum shopping‘ entfaltet angesichts des Rechtspluralismus in vorstaatlicher Zeit eine besondere Dynamik. Auch wenn dies in der Moderne, insbesondere im internationalen Recht, kein unbekanntes Phänomen ist, und auch wenn man – je nachdem, welche Zeit und welche Region in den Blick genommen wird – den geringeren Institu-

tionalisierungsgrad mittelalterlicher Gerichte in Rechnung stellt, ist immer wieder erstaunlich, welche Klagemöglichkeiten sich hartnäckig agierenden Streitparteien eröffneten. Zahlreiche Beiträge des Bandes können zeigen, wie die mikrogeschichtliche Perspektive Intentionen und Strategien der Akteure sichtbar werden lässt. Oft genug gewinnt man den Eindruck, dass sich die Streitenden sehr gut mit den vielfältigen Gremien zur Konfliktregulierung vor Ort auskannten und diese zu nutzen wussten.

Dass der mittelalterliche Rechtspluralismus chaotisch erscheint, liegt jedoch zu einem Gutteil mehr an der eigenommenen Perspektive der Historiker*innen, die für die Moderne von einem (vielleicht zu optimistischen) Bild klarer Zuständigkeiten ausgehen und von dieser Warte auf das Mittelalter blicken. Bei aller Fluidität, die man den vormodernen Rechtsverhältnissen bescheinigen muss, erscheint als zentraler Orientierungspunkt die Zugehörigkeit der Streitenden zu dieser oder jener Gemeinde, die Mitgliedschaft in diesem oder jenem Personenverband als zentrales Kriterium, auch wenn natürlich Sachfragen eine Rolle spielen. Dabei war die Grenze nie eindeutig gezogen und konnte bei entsprechender Hartnäckigkeit erfolgreich in Frage gestellt werden. Dennoch: Zum Teil zwischen den Zeilen, oft aber explizit, scheint mir dieser Aspekt in vielen der in diesem Band versammelten Beiträge präsent zu sein. Dabei trägt die – oft wenig eindeutige – hierarchische Anordnung der Verbände zueinander (und damit die verschachtelte Mitgliedschaft des Einzelnen) maßgeblich dazu bei, dass sich den Streitenden verschiedene Möglichkeiten eröffnen, ihre Auseinandersetzung zum Teil zeitgleich vor mehreren Gerichten zu betreiben.

Trotz der großen geographischen Spannweite und trotz sehr unterschiedlicher Textgrundlagen, auf denen die Beiträge basieren, schält sich als weiteres gemeinsames Element vieler Rechtspraktiken ihr performativer Ereignischarakter heraus. Dabei scheint weniger die tatsächliche Anzahl der Menschen relevant, die zusammenkommen, als die Tatsache, dass neben den unmittelbar Betroffenen auch weitere Personen, die sich in einer Art partizipierender Zuschauerrolle wiederfinden, den Konfliktregelungen beiwohnen. Dass zumeist erst durch rituelle und zeremonielle Performanzen ein eigener Diskursraum hergestellt wird, in dem der Konflikt bearbeitet werden kann, trägt dieser anders gearteten Rolle der Zuschauer Rechnung. Denn eine gewisse Offenheit gegenüber dem ‚Umstand‘ bleibt dadurch erhalten; ob es sich dabei um ‚Öffentlichkeit‘ im modernen Sinne handelt oder um vormoderne Formen gestufter Partizipation, deren Fluchtpunkt Konsenserzeugung bildet, kann hier nur als Frage aufgeworfen werden.

Es ist eine eigene, herausragende Leistung des ‚Praktiken‘ und ‚Imaginationen‘ verpflichteten Konzepts, dass es gelingt, die äußerst vielfältigen Kontexte zusammenzufügen, die in diesem Band behandelt werden. Mit einem Ansatz, der, wie dies nicht selten geschieht, die Relevanz von Statuten- und Gesetzestexten zu

stark betont, wäre dies kaum gelungen. Trotz aller Schriftlichkeit, obwohl ein reicher Normenschatz zur Verfügung stand und Institutionalisierungen nicht von der Hand zu weisen sind, zeigt der mikrohistorische Blick deutlich, wie die mittelalterliche Konfliktbearbeitung die Darstellung eines Immer-Wieder-Aufs-Neue-Hervorbringens von Räumen der Konfliktbearbeitung privilegiert.

Allerdings ist Vorsicht geboten, wollte man von einer weitgehenden oder prinzipiellen Offenheit oder von einem Aushandlungsprozess ausgehen, der vorwiegend je momentanen Konstellationen verpflichtet ist. Denn dies würde zumindest implizit auf eine allzu einfache Kontrastierung hinauslaufen, die vornehmlich staatlich organisiertes und reglementiertes Recht der Moderne ein fluides Ad-hoc-Recht der Vormoderne gegenüberstellt. Neben den sich aus den Praktiken einschleifenden Routinen erscheint die prominente Berücksichtigung einer Reihe von Aspekten, die für die vormoderne Gesellschaft insgesamt grundlegend sind – Ehre, Hierarchie, Zugehörigkeit und Einbeziehung der ‚Zuschauer‘ (weitere ließen sich nennen) – zentral für das Verständnis vormoderner Konfliktregelungen. Dass diese und weitere Aspekte gerade bei der konkreten Konfliktregulierung immer wieder auftauchen, spricht für ihre prägende Relevanz. Die Frage stellt sich, ob die Praktiken die genannten Elemente lediglich nebenbei affirmieren und erneut evozieren, oder ob sich das ‚Geschehen vor Ort‘ nicht an diesen gesellschaftlichen Grundelementen ausrichtet, von ihnen geprägt ist. Die Schwierigkeit, vormoderne Recht als eigenständiges Abstraktum in den Quellen aufzuspüren, hat vielleicht auch damit zu tun, dass es sich nicht von Ehre, Hierarchie und weiteren Charakteristika, die die Vormoderne als Epoche prägten, ablösen lässt. Die Erwartungen, die Parteien, Urteiler, Richter und Zuschauer an Konfliktregelungen richteten, bestanden wohl nicht zuletzt darin, dass die genannten Elemente in der ein oder anderen Weise mit zu berücksichtigen waren – etwas, das heute eher Unmut auslösen würde.

Anders formuliert: ‚Das Mittelalter‘ hätte bei der Beurteilung möglicher Verfehlungen des amtierenden amerikanischen Präsidenten wohl nicht zwischen (macht-)politischen und (verfassungs-)rechtlichen Paradigmen differenzieren wollen. Man hätte ihn und sein Tun eher als ‚Gesamtkunstwerk‘ beurteilt und, ähnlich wie bei Heinrich IV. geschehen, auch und gerade Fragen der Ehre sowie moralische und charakterliche Verfehlungen mit einbezogen. Dass dem heute nicht so ist, mag man wohl nur auf den ersten Blick bedauern.